

§ 13 RLV 2013

RLV 2013 - Rechnungslegungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 13.

Den Abschlussrechnungen sind die in den §§ 14 bis 33 genannten Nachweise beizulegen. Die Angaben sind für das darzustellende Finanzjahr sowie für das vorangegangene Finanzjahr zu machen.

In Kraft seit 29.05.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at